

Satzung

0.74

der Dr. Dino Brosch Stiftung

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Vorbemerkung:

Mit dieser Stiftungsgründung wird dem letzten Willen von Herrn Dr. Dino Brosch entsprochen, eine Stiftung zur Förderung mildtätiger Zwecke, der Jugendhilfe und der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung zu gründen.

Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Testament vom 03. Juli 2019.

Satzung der Dr. Dino Brosch Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Dr. Dino Brosch Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke, Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Dies geschieht durch die Bereitstellung finanzieller Hilfen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Essen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind oder aufgrund einer nicht selbst verschuldeten wirtschaftlichen Notlage hilfsbedürftig sind.

- (3) Die Mittel sollen dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe an Einrichtungen und Organisationen der Stadt Essen und freigemeinnütziger Träger, die die Mittel dem Stiftungszweck entsprechend verwenden.
- (4) Grundsätzliche Voraussetzung für eine Hilfe durch die Stiftung ist, dass die Notlage mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen, auf die von Gesetzes wegen ein Anspruch gegenüber einem öffentlichen Leistungsträger (Z.B. Sozialamt, JobCenter) besteht, nicht bewältigt werden kann.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen. Angehörige des verstorbenen Stifters erhalten ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung (Ausnahme bildet § 5 Abs. 3).
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Testament des Dr. Dino Brosch vom 03. Juli 2019. Es ist von der Stadt Essen zu verwalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Dr. Dino Brosch Stiftung darf, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für gemeinnützige Stiftungen, für die Instandhaltung und Pflege des Grabes des Stifters und des Grabes seiner Eltern, Adalbert und Tina Brosch, dauerhaft Sorge tragen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Zweckrücklage nach der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (5) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens soll eine freie Rücklage nach der Abgabenordnung im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (6) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge für die steuerbegünstigten Zwecke zeitnah zu verwenden. Die steuerbegünstigten Körperschaften weisen ihre Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach und haben ebenso wie die Körperschaften des öffentlichen Rechts Verwendungsnachweise vorzulegen.
- (7) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Stiftungsabschluss. Dieser enthält Bericht über das Vermögen der Stiftung, die Verwendung der Erträge und die für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 3 Mitgliedern. Der/Die jeweilige Oberbürgermeister(in) der Stadt Essen oder ein(e) von ihm benannte Vertreter(in) ist geborenes Mitglied des Kuratoriums. Weitere Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Errichtung der Amtsleiter des Amtes für Soziales und Wohnen Herr Hartmut Peltz und der Amtsleiter des Jugendamtes der Stadt Essen Herr Ulrich Engelen.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister(in) der Stadt Essen bzw. der/die von ihm benannte Vertreter(in) übernimmt den Vorsitz im Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n).
- (3) Bei Ausscheiden eines benannten Kuratoriumsmitgliedes wird der/die Nachfolger(in) von den verbleibenden Mitgliedern des Kuratoriums benannt. Sollte eine Benennung nicht zustande kommen, obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Benennung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Ihm obliegen die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen. Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.

- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) An den Kuratoriumssitzungen nimmt ein Vertreter der Stadt Essen ohne Stimmrecht teil, der auch das Sitzungsprotokoll erstellt.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks dem Wandel der Zeiten anzupassen. In diesem Fall entscheidet die Stadt Essen über die Anpassung der Stiftungszwecke. Das Kuratorium kann hierzu eine Empfehlung abgeben. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheidet die Stadt Essen über die Auflösung der Stiftung. Das Kuratorium kann hierzu eine Empfehlung geben. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich zu den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden hat. Dabei ist zu beachten, dass die Zweckverfolgung der ursprünglichen entspricht oder möglichst nahekommt.